



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.5.2018  
COM(2018) 344 final

2018/0175 (NLE)

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten CETA-Ausschuss, der mit dem umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der von der Europäischen Union in dem Gemischten CETA-Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung dieses Gemischten CETA-Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)**

Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) dient dazu, die gemeinsame Handelspolitik der Union gegenüber Kanada umzusetzen und insbesondere eine Freihandelszone zu schaffen. Am 30. Oktober 2016 wurde das Abkommen in Brüssel unterzeichnet.<sup>1</sup>

Das Abkommen wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.

#### **2.2. Der Gemischte CETA-Ausschuss und die Sonderausschüsse**

Mit Artikel 26.1 des Abkommens wird ein Gemischter CETA-Ausschuss und mit Artikel 26.2 werden Sonderausschüsse eingerichtet. Zu diesen gehören: der Ausschuss für Warenhandel, der Landwirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Wein und Spirituosen, die Gemischte Sektorgruppe für Arzneimittel, der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen, der Gemischte Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, der Gemischte Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich, der Gemischte Verwaltungsausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen, der Ausschuss für Finanzdienstleistungen, der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung, das Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und der CETA-Ausschuss für geografische Angaben.

Der Gemischte CETA-Ausschuss und die Sonderausschüsse setzen sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die auch den jeweiligen gemeinsamen Vorsitz stellen. Der Vorsitz im Gemischten CETA-Ausschuss wird gemeinsam vom kanadischen Minister for International Trade und von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren jeweiligen Vertretern geführt. In Artikel 1.1 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien definiert als die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) einerseits und Kanada andererseits.

Der Gemischte CETA-Ausschuss und die Sonderausschüsse sind für die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens in ihren jeweiligen Bereichen zuständig. Nach Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe h kann der Gemischte CETA-Ausschuss Sonderausschüsse und bilaterale Dialogforen einrichten, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Der

---

<sup>1</sup> ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1.

Gemischte CETA-Ausschuss und die Sonderausschüsse treten einmal jährlich oder auf Antrag einer Vertragspartei zusammen.

### **2.3. Der zur Annahme vorgesehene Rechtsakt des Gemischten CETA-Ausschusses**

Der Gemischte CETA-Ausschuss soll einen Beschluss zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) erlassen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses nach Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens, wonach sich der Gemischte CETA-Ausschuss selbst eine Geschäftsordnung gibt.

Nach Artikel 26.2 Absatz 4 des Abkommens geben sich die Sonderausschüsse eine Geschäftsordnung und ändern sie, sofern sie dies für angezeigt halten. Sofern nach Artikel 26.2 Absatz 4 dieses Abkommens nichts anderes bestimmt ist, wird in Anbetracht der zahlreichen, im Rahmen des CETA eingerichteten Sonderausschüsse vorgeschlagen, die Geschäftsordnung des Gemeinsamen CETA-Ausschusses sinngemäß auch auf die Sonderausschüsse anzuwenden.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der im Namen der Union zu verabschiedende Standpunkt dient dazu, die Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses nach Maßgabe des Abkommens zu erlassen.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>2</sup>.

##### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemischte CETA-Ausschuss und die Sonderausschüsse sind Gremien, die mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingerichtet wurden.

Der Beschluss, der vom Gemischten CETA-Ausschuss zu erlassen ist, ist verbindlich und dient nicht der Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens des Abkommens.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

##### **4.2.1. Grundsätze**

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

##### **4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Bereiche gemeinsame Handelspolitik und internationaler Verkehr.

Die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere sein Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Es ist vorgesehen, den Beschluss des Gemischten CETA-Ausschusse nach dessen Erlass zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten CETA-Ausschuss, der mit dem umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss (EU) 2017/37 des Rates<sup>3</sup> ist die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) vorgesehen. Das Abkommen wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet.
- (2) Im Beschluss (EU) 2017/38 des Rates<sup>4</sup> ist die vorläufige Anwendung des Abkommens, einschließlich der Einrichtung des Gemischten CETA-Ausschusses und der Sonderausschüsse, vorgesehen. Das Abkommen wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (3) Nach Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens soll sich der Gemischte CETA-Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Nach Artikel 26.2 Absatz 4 des Abkommens sollen sich die Sonderausschüsse eine Geschäftsordnung geben und sie ändern, sofern sie dies für angezeigt halten.
- (5) Wie im Abkommen vorgesehen, soll der Gemischte CETA-Ausschuss in seiner ersten Sitzung seine Geschäftsordnung verabschieden.
- (6) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Sonderausschüsse, sofern vom jeweiligen Sonderausschuss nach Artikel 26.2 Absatz 4 nichts anderes bestimmt wurde.
- (7) Daher ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten CETA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt anhand des beigefügten Beschlussentwurfs des Gemischten CETA-Ausschusses über seine Geschäftsordnung festzulegen, damit eine wirksame Umsetzung des Abkommens gewährleistet ist –

<sup>3</sup>

ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1.

<sup>4</sup>

ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Namen der Union in der ersten Sitzung des Gemischten CETA-Ausschusses, der mit dem umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, hinsichtlich der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten CETA-Ausschusses, der diesem Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Der Beschluss des Gemischten CETA-Ausschusses wird nach seinem Erlass im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.5.2018  
COM(2018) 344 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten CETA-Ausschuss, der mit dem umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertretenden Standpunkt**

**DE**

**DE**

## ANLAGE

### **BESCHLUSS NR. [.../2018] DES GEMISCHTEN CETA-AUSSCHUSSES**

**vom ...**

**zur Annahme seiner eigenen Geschäftsordnung  
und der Geschäftsordnung der Sonderausschüsse**

**DER GEMISCHTE CETA-AUSSCHUSS –**

gestützt auf das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, insbesondere auf Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 26.2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 30.7 Absatz 3 des Abkommens werden Teile davon seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens gibt sich der Gemischte CETA-Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) Nach Artikel 26.2 Absatz 4 des Abkommens geben sich die Sonderausschüsse eine Geschäftsordnung und ändern sie, sofern sie dies für angezeigt halten –

**BESCHLIESST:**

Die im Anhang enthaltene Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses und der Sonderausschüsse wird hiermit angenommen.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Gemischten CETA-Ausschusses*

*Der gemeinsame Vorsitz*

## **ANHANG**

### **GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN CETA-AUSSCHUSSES**

#### **Artikel 1**

##### **Zusammensetzung und Vorsitz**

1. Der nach Artikel 26.1 des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Gemischte CETA-Ausschuss kommt seinen in Artikel 26.1 des Abkommens vorgesehenen Aufgaben nach, übernimmt die Verantwortung für die Durchführung und Anwendung des Abkommens und fördert die Verwirklichung seiner allgemeinen Ziele.
2. Nach Artikel 26.1 Absatz 1 setzt sich der Gemischte CETA-Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen und steht unter dem gemeinsamen Vorsitz des kanadischen Ministers for International Trade und des für Handel zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission. Die Ko-Vorsitzenden können sich nach Artikel 26.1 Absatz 1 des Abkommens durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
3. Unter Vertragsparteien sind in dieser Geschäftsordnung die Vertragsparteien im Sinne des Artikels 1.1 des Abkommens zu verstehen.

#### **Artikel 2**

##### **Vertretung**

1. Jede Vertragspartei gibt der anderen Vertragspartei des Abkommens die Liste ihrer Vertreter im Gemischten CETA-Ausschuss bekannt. Das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses verwaltet und aktualisiert diese Liste.
2. Ein Ko-Vorsitzender des Gemischten CETA-Ausschusses kann einen Stellvertreter benennen, wenn er oder sie verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen. Der Ko-Vorsitzende beziehungsweise sein oder ihr benannter Stellvertreter unterrichtet möglichst früh vor der Sitzung den anderen Ko-Vorsitzenden und die maßgebliche Kontaktstelle schriftlich von dieser Benennung.
3. Der von dem Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses benannte Stellvertreter übt die Rechte des Ko-Vorsitzenden in den Grenzen dieser Benennung aus. Anschließende Bezugnahmen auf die Vertreter und Ko-Vorsitzenden in dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die benannten Stellvertreter.

#### **Artikel 3**

##### **Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses**

Die CETA-Kontaktstellen, die von den Vertragsparteien des Abkommens nach Artikel 26.5 des Abkommens benannt wurden, fungieren als Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses.

#### **Artikel 4**

##### **Sitzungen**

1. Nach Artikel 26.1 Absatz 2 des Abkommens tritt der Gemischte CETA-Ausschuss einmal jährlich auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien des Abkommens zusammen. Die Sitzungen finden abwechselnd in Brüssel und Ottawa statt, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen.
2. Nach Artikel 26.6 Absatz 1 des Abkommens können die Sitzungen des Gemischten CETA-Ausschusses auch in Form einer Videokonferenz oder einer Telefonkonferenz stattfinden.
3. Alle Sitzungen des Gemischten CETA-Ausschusses werden vom Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses einberufen; sie finden zu einem Termin und an einem Ort statt, den die Vertragsparteien des Abkommens vereinbart haben. Nach Artikel 26.6 Absatz 2 bemühen sich die Vertragsparteien des Abkommens, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines von der anderen Vertragspartei übermittelten Ersuchens eine Sitzung abzuhalten.

## Artikel 5

### **Delegation**

Die Vertreter des Gemischten CETA-Ausschusses können sich von Staatsbeamten begleiten lassen. Vor jeder Sitzung wird den Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses die voraussichtliche Zusammensetzung der Delegation jeder Vertragspartei des Abkommens mitgeteilt.

## Artikel 6

### **Unterlagen**

Stützt sich der Gemischte CETA-Ausschuss bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese vom Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses nummeriert und als Unterlagen des Gemischten CETA-Ausschusses verteilt.

## Artikel 7

### **Schriftverkehr**

1. An die Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses gerichteter Schriftverkehr wird an das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses weitergeleitet, das ihn, sofern angezeigt, an die Vertreter des Gemischten CETA-Ausschusses verteilt.
2. Schriftverkehr der Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses wird vom Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses an die Empfänger versandt, nummeriert und, sofern angezeigt, an die Vertreter des Gemischten CETA-Ausschusses verteilt.

## Artikel 8

### **Tagesordnung**

1. Das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 10 Kalendertage vor Beginn der Sitzung allen Vertretern, auch den Ko-Vorsitzenden, des Gemischten CETA-Ausschusses übermittelt.
2. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung ein von

einer Vertragspartei des Abkommens gestellter Aufnahmeantrag und die einschlägigen Unterlagen zugegangen sind.

3. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 26.4 des Abkommens veröffentlichen die Ko-Vorsitzenden vor der Sitzung eine gemeinsam genehmigte Fassung der vorläufigen Tagesordnung des Gemischten CETA-Ausschusses.
4. Der Gemischte CETA-Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die Vertragsparteien des Abkommens dies beschließen.
5. Die Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses können im gegenseitigen Einvernehmen Beobachter wie etwa Vertreter anderer Gremien der Vertragsparteien des Abkommens oder unabhängige Sachverständige zur Teilnahmen an den Sitzungen einladen, um sie über bestimmte Themen zu informieren.
6. Die Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses können im gegenseitigen Einvernehmen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

## Artikel 9

### **Protokolle**

1. Das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses fertigt nach jeder Sitzung normalerweise binnen 21 Tagen einen Protokollentwurf an, sofern nicht in gegenseitigem Einvernehmen anders festgelegt.
2. Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
  - (a) der dem Gemischten CETA-Ausschuss vorgelegten Unterlagen,
  - (b) aller Stellungnahmen, die von Mitgliedern des Gemischten CETA-Ausschusses zu Protokoll gegeben wurden, und
  - (c) der erlassenen Beschlüsse, der ausgesprochenen Empfehlungen, der beschlossenen gemeinsamen Stellungnahmen und der angenommenen operativen Schlussfolgerungen zu einzelnen Punkten.
3. Das Protokoll enthält eine Liste der Namen, Titel und Zugehörigkeiten aller Personen, die in einer bestimmten Funktion an der Sitzung teilnehmen.
4. Das Protokoll wird von den Ko-Vorsitzenden innerhalb von 28 Tagen nach der Sitzung oder zu einem anderen von den Vertragsparteien des Abkommens festgelegten Zeitpunkt schriftlich genehmigt. Nach der Genehmigung unterzeichnen die Kontaktstellen des Sekretariats des Gemischten CETA-Ausschusses zwei Ausfertigungen des Protokolls und leiten jeder Vertragspartei des Abkommens eine Originalausfertigung zu. Die Vertragsparteien können beschließen, dass diese Vorgabe durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist. Die Vertreter des Gemischten CETA-Ausschusses erhalten Ausfertigungen des unterzeichneten Protokolls.
5. Das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses erstellt zudem eine knappe und allgemeine Protokollzusammenfassung. Vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 26.4 des Abkommens veröffentlichen die Ko-Vorsitzenden des Gemischten

CETA-Ausschusses die Protokollzusammenfassung, nachdem sie sie genehmigt haben.

## Artikel 10

### **Beschlüsse und Empfehlungen**

1. Der Gemischte CETA-Ausschuss fasst in allen Angelegenheiten Beschlüsse, sofern es in diesem Abkommen vorgesehen ist, und kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen. Der Gemischte CETA-Ausschuss trifft seine Beschlüsse und formuliert seine Empfehlungen einvernehmlich, wie in Artikel 26.3 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehen.
2. Zwischen den Sitzungen kann der Gemischte CETA-Ausschuss im schriftlichen Verfahren Beschlüsse oder Empfehlungen erlassen, sofern die Vertragsparteien des Abkommens einvernehmlich entscheiden. Zu diesem Zweck übermitteln die Ko-Vorsitzenden schriftlich im Einklang mit Artikel 7 den Wortlaut des Vorschlags den Vertretern des Gemischten CETA-Ausschusses, die ihre eventuellen Vorbehalte oder Änderungswünsche innerhalb einer Frist äußern. Nach Ende der Frist werden die angenommenen Vorschläge nach Artikel 7 mitgeteilt und ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.
3. In den Fällen, in denen der Gemischte CETA-Ausschuss nach dem Abkommen ermächtigt ist, Beschlüsse, Empfehlungen oder Auslegungen zu erlassen, tragen diese die Überschrift „Beschluss“, „Empfehlung“ oder „Auslegung“. Das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses versieht alle Beschlüsse, Empfehlungen oder Auslegungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihres Erlasses sowie eine Beschreibung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss wird das Datum seines Inkrafttretens angegeben.
4. Jeder Beschluss, jede Empfehlung und jede Auslegung wird von den Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses unterzeichnet.
5. Die Vertragsparteien des Abkommens stellen sicher, dass die Beschlüsse, Empfehlungen und Auslegungen, die der Gemischte CETA-Ausschuss erlässt, nach Artikel 26.4 des Abkommens veröffentlicht werden.
6. Bei Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses zur Änderung von Protokollen und Anhängen dieses Abkommens nach Artikel 30.2 Absatz 2 des Abkommens sind gemäß Artikel 30.11 des Abkommens alle Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich.

## Artikel 11

### **Öffentlichkeit und Vertraulichkeit**

1. Sofern im Abkommen nicht anders festgelegt oder von den Ko-Vorsitzenden nicht anders beschlossen, sind die Sitzungen des Gemischten CETA-Ausschusses nicht öffentlich.
2. Legt eine Vertragspartei des Abkommens dem Gemischten CETA-Ausschuss, einem Sonderausschuss oder einem anderen nach diesem Abkommen eingerichteten Gremium Informationen vor, die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten beziehungsweise vor einer Offenlegung zu schützen sind, so behandeln auch die anderen Vertragsparteien des Abkommens diese Informationen als vertraulich, wie in Artikel 26.4 des Übereinkommens vorgesehen.

## Artikel 12

### **Sprachen**

1. Die Amtssprachen des Gemischten CETA-Ausschusses sind die Amtssprachen der Vertragsparteien des Abkommens.
2. Die Arbeitssprachen des Gemischten CETA-Ausschusses sind Englisch und/oder Französisch. Sofern von den Ko-Vorsitzenden nicht anders bestimmt, werden die Erörterungen des Gemischten CETA-Ausschusses im Normalfall auf der Grundlage von Unterlagen in diesen Sprachen durchgeführt.

## Artikel 13

### **Auslagen**

1. Die Vertragsparteien des Abkommens tragen die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten CETA-Ausschusses entstehen.
2. Die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei des Abkommens getragen, die die Sitzung ausrichtet.
3. Die Kosten für das Dolmetschen in die und aus den Arbeitssprachen des Gemischten CETA-Ausschusses werden von der Vertragspartei des Abkommens getragen, die die Sitzung ausrichtet. Verlangt eine Vertragspartei des Abkommens, dass in oder aus Sprachen gedolmetscht oder übersetzt wird, die keine Arbeitssprachen nach Artikel 12 sind, trägt sie die Kosten für diese Leistungen.

## Artikel 14

### **Sonderausschüsse und andere Gremien**

1. Nach Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens überwacht der Gemischte CETA-Ausschuss die Arbeit aller Sonderausschüsse und anderer im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien.
2. Der Gemischte CETA-Ausschuss wird schriftlich über die Kontaktstellen unterrichtet, die von den Sonderausschüssen und anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien benannt werden. Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen, die zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Sonderausschüsse über die Durchführung des Abkommens versandt werden, werden gleichzeitig dem Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses übermittelt.
3. Nach Artikel 26.2 Absatz 6 berichten die Sonderausschüsse dem Gemischten CETA-Ausschuss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen.
4. Sofern nach Artikel 26.2 Absatz 4 von den einzelnen Sonderausschüssen nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß für die Sonderausschüsse und die anderen im Rahmen des Abkommens eingesetzten Gremien.